

Weisung 202206003 vom 07.06.2022 – Anpassung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren) nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Laufende Nummer: 202206003

Geschäftszeichen: AM42 – II-2111

Gültig ab: 07.06.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202204011 vom 22.04.2022 – Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\) bis 30. Juni 2022](#)

Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 202104005 vom 08.04.2021 – Umsetzung der Schlussabrechnung \(Erstattungsverfahren nach § 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes \(SodEG\)\)](#)

Zusammenfassung Aufgrund der Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis zum 30.06.2022 und der Prüfungsmittteilung des Bundesrechnungshofes zur Umsetzung des SodEG im Rechtskreis SGB II werden die verbindlich geltenden Regelungen und die zentral bereitgestellten Arbeitshilfen zur Schlussabrechnung nach § 4 SodEG angepasst und verlängert.

1. Ausgangssituation

Mit dem Sicherstellungsauftrag nach § 2 S. 1 SodEG gewährleisten die Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch) und dem Aufenthaltsgesetz mit SodEG-Zuschüssen den Bestand von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen. Im Rahmen der Schlussabrechnung nach § 4

SodEG (Erstattungsverfahren) prüfen die gemeinsamen Einrichtungen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf einen SodEG-Zuschuss besteht.

Aufgrund der Verlängerung des SodEG bis zum 30.06.2022 wurden die Zuschusszeiträume angepasst. Für die Schlussabrechnung ist zu berücksichtigen, dass ab 20. März 2022 der SodEG-Zuschuss nur für den Zeitraum zu gewähren ist, für den Übergangsfristen gelten bzw. das jeweilige Bundesland Regelungen zu den Schutzmaßnahmen erlassen hat bzw. bundesspezifische Schutzmaßnahmen greifen.

Darüber hinaus wurden die Regelungen zur Schlussabrechnung aufgrund der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 16. November 2021 – VI 3 – 2021 – 0340 zur Umsetzung des SodEG im Rechtskreis SGB II konkretisiert: Für noch nicht begonnene Erstattungsverfahren prüft die gemeinsame Einrichtung das Vorliegen jedes Rechtsverhältnisses. Die Angaben des sozialen Dienstleisters zu den vorrangigen Mitteln sind im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe zu prüfen.

2. Auftrag und Ziel

Ziel der Schlussabrechnung und eines möglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG ist es, eine ungerechtfertigte Bereicherung des sozialen Dienstleisters zu vermeiden.

Der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Mit der Rechtsänderung wird in § 4 Satz 5 SodEG für jedes Kalenderjahr ein neuer Erstattungszeitraum festgelegt. Somit beginnt mit jedem Kalenderjahr ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung. Dies bedeutet, dass für den Zeitraum

16.03.2020 bis 31.12.2020,

01.01.2021 bis 31.12.2021 und

ab 01.01.2022 bis 30.06.2022

jeweils eine eigene Schlussabrechnung durchzuführen ist.

Für den Zeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 entsteht ein Erstattungs- oder Nachzahlungsanspruch regelmäßig frühestens ab April 2021, für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

frühestens ab April 2022 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 regelmäßig frühestens ab Oktober 2022.

Für Zuschüsse ab dem 20. März 2022 gilt: Soweit die Länder nach Auslaufen eventuell geltender Übergangsfristen im jeweiligen Bundesland (bis 02. April 2022 möglich) keine die

sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen haben (erweiterte Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 8 IfSG für sog. Hot-Spots) oder keine bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen (z. B. individuelle Schutzmaßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, wie Quarantäne oder Schließung von Einrichtungen im Einzelfall nach den §§ 28a Abs. 7 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG), liegen die Voraussetzungen einer Beeinträchtigung nicht vor und SodEG-Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Der Zuschuss ist somit im Erstattungsverfahren zurückzufordern, wenn nach Ablauf geltender Übergangsfristen das jeweilige Bundesland keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen hat oder keine bundesspezifischen Schutzmaßnahmen greifen, siehe vorhergehender Absatz. In diesem Fall ist die Anzahl der Zahlungsmonate/Teilzahlungsmonate im Berechnungstool anzupassen.

2.1 Durchführung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren nach § 4 SodEG)

2.1.1 Angaben des sozialen Dienstleisters als Grundlage der Schlussabrechnung

Grundlage für die Schlussabrechnung sind die Angaben des sozialen Dienstleisters im Aufforderungsschreiben.

Aufgrund der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes prüft die gemeinsame Einrichtung das Vorliegen jedes Rechtsverhältnisses wie folgt:

Für Anträge, die bis zum 31.12.2020 bei der gemeinsamen Einrichtung eingegangen sind und sich auf den Zuschusszeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020 beziehen, muss ein sozialrechtliches Rechtsverhältnis am Stichtag 16.03.2020 bestehen. Die gemeinsame Einrichtung prüft und dokumentiert jedes Rechtsverhältnis zum Stichtag 16.03.2020.

Für Anträge, die ab 01.01.2021 eingegangen sind und sich auf den Zuschusszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 beziehen, sowie für Anträge, die ab 01.01.2022 eingegangen sind und sich auf den Zuschusszeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 beziehen, muss an jedem Tag, für den ein Zuschuss nach dem SodEG beantragt und bewilligt wird, ein Rechtsverhältnis vorliegen. Nur für Zeiten, in denen eine Beeinträchtigung und ein Rechtsverhältnis besteht, können Zuschüsse nach dem SodEG gewährt werden. Die gemeinsame Einrichtung prüft und dokumentiert jede Angabe bzw. jeden Nachweis des sozialen Dienstleisters aus der Anlage 1 des Aufforderungsschreibens.

Die gemeinsame Einrichtung prüft die Angaben des sozialen Dienstleisters zu den vorrangigen Mitteln im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe.

2.1.2 Automatisierte Berechnung des Erstattungsanspruches bzw. Anspruchs auf eine Nachzahlung

Anhand der Angaben des sozialen Dienstleisters sind die tatsächliche monatliche Höhe des SodEG-Zuschusses, die tatsächliche Anspruchsdauer und die vorrangigen Leistungen zu ermitteln. Die zentral bereitgestellte Berechnungshilfe zur Schlussabrechnung berechnet automatisiert, ob und in welcher Höhe die gemeinsame Einrichtung einen Erstattungsanspruch gegenüber dem sozialen Dienstleister hat bzw. der soziale Dienstleister einen Anspruch auf eine Nachzahlung von der gemeinsamen Einrichtung geltend machen kann.

Die wesentlichen Berechnungsschritte in der Schlussabrechnung sind:

Ermittlung des Anteils am Grundwert des SodEG-Zuschusses

Anrechnung der vorrangigen Mittel

Berechnung des Erstattungsanspruches bzw. Anspruchs auf eine Nachzahlung.

2.1.3 Verbescheidung der Schlussabrechnung (Erstattungsverfahren)

Das Ergebnis der Schlussabrechnung ist gegenüber dem sozialen Dienstleister zu verbescheiden. Errechnet sich eine Nachzahlung, ist diese an den sozialen Dienstleister auszuführen. Errechnet sich eine Rückforderung, ist der Erstattungsanspruch geltend zu machen.

2.2 Dokumentation der Schlussabrechnungen

Um Transparenz zu den laufenden Schlussabrechnungen (Erstattungsverfahren) und deren Bearbeitungsstand herzustellen, erfolgt die Dokumentation nach verbindlich definierten Kriterien im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP).

Der Beginn und der Abschluss der Schlussabrechnung sind in STEP unter "Kontakte" zu dokumentieren.

2.3. Arbeitsmittel

Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten für die Umsetzung des Erstattungsverfahrens eine Fachliche Weisung (vgl. Anlage 1) und die nachfolgend genannten zentralen Arbeitshilfen (Anlagen 2-4), die verbindlich zu nutzen sind:

Berechnungshilfe zur automatisierten Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruchs bzw. des Anspruchs auf eine Nachzahlung (vgl. Anlage 2)

Schreiben zur Aufforderung des sozialen Dienstleisters, die Angaben zum Erstattungsverfahren mitzuteilen (vgl. Anlage 3)

Erstattungsbescheid (vgl. Anlage 4)

Soweit begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des sozialen Dienstleisters zum Einsatz von Honorarlehrkräften bestehen, steht zur optionalen Nutzung der entsprechende Vordruck (Anlage 5) bereit.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der Fachlichen Weisung zur rechtssicheren Umsetzung der Schlussabrechnung.

Die gemeinsamen Einrichtungen

setzen die verbindlichen Regelungen aus der Fachlichen Weisung um,
ermitteln die Höhe des Erstattungsanspruchs bzw. des Anspruchs auf eine Nachzahlung unter Einsatz der zentralen, verbindlichen Berechnungshilfe und
nutzen verbindlich das zentrale Aufforderungsschreiben und den zentralen Erstattungsbescheid.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift